

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsberuf
Geprüfter Polier/Geprüfte Polierin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)

**Certificate on completion of the recognized further training examination for
Construction foreman (certified)**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Planen, Einrichten, Vorhalten und Auflösen der Baustelle
- Planen, Organisieren, Überwachen und Dokumentieren des Bauprozesses im Hochbau oder Tiefbau, auch unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte der Nachhaltigkeit, durch Einsatz von Arbeitskräften, Betriebsmitteln und Materialien zur Erstellung einer vertraglich vereinbarten Bauleistung; Steuern der Logistik von Bauabläufen
- Sicherstellen einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den am Bau Beteiligten
- Überwachen von Arbeitsleistungen; Gewährleisten störungsfreier und termingerechter Arbeit
- Umsetzen und Mitgestalten des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems; Kontrollieren der Qualität von Bauleistungen
- Sicherstellen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie des Umwelt- und Gesundheitsschutzes; Abstimmen mit den jeweils im Betrieb zuständigen Personen, Stellen und Behörden; Fördern des Sicherheitsbewusstseins von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Fördern ihrer beruflichen Entwicklung
- Wahrnehmen der Ausbildungsverantwortung auf Baustellen
- Kommunizieren mit den am Bau Beteiligten, insbesondere mit Auftraggebern und Behörden
- Fördern der Kommunikation und Kooperation; Anwenden von Methoden der Konfliktlösung

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Geprüfte Poliere/Geprüfte Polierinnen arbeiten als Führungskräfte in Unternehmen unterschiedlicher Betriebsgröße im Hochbau oder Tiefbau. Sie organisieren und überwachen die hierfür erforderlichen Fachaufgaben. Sie lösen eigenständig komplexe fachliche und verantwortliche Aufgaben der Planung, Führung, Organisation und Kontrolle unter Nutzung betriebswirtschaftlicher und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente bei der Baustellenplanung und der Bauausführung und leiten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an.

^(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Abschlusses (national oder international) ISCED 2011 Stufe 65 Dieser Abschluss ist dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR, EQR) Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).	Bewertungsskala/Bestehensregeln (**) 100 - 92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.
Zugang zur nächsten Qualifikationsebene Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene • Geprüfter Technischer Betriebswirt/Geprüfte Technische Betriebswirtin • Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin (HwO) • Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin sowie den Zugang zu weiterführenden hochschulischen Bildungsangeboten.	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin vom 06.09.2012, (BGBl. I S. 1926); zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.03.2014, (BGBl. I S. 274)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich der Bauwirtschaft zugeordnet werden kann, und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt, oder 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens sechs Jahre beträgt, oder 3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis oder 4. eine dementsprechende berufliche Handlungsfähigkeit nachweist.
Zusätzliche Informationen Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren. Mit Bestehen dieser Prüfung wurde die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 Berufsbildungsgesetz erworben. Bei der unter 5. genannten zuständigen Stelle sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.

(**) Hinweis

Vereinfachter Notenschlüssel; zum amtlichen Notenschlüssel vgl. sechste Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153)